

# Ehrenordnung der Turngemeinde Eggenstein 1894 e.V. (gem. § 7 der Satzung)

Um Mitglieder und Nichtmitglieder ehren zu können, gibt sich die Turngemeinde Eggenstein 1894 e.V. folgende Ehrenordnung:

§ 1

## Ehrennadeln

Die Ehrennadel in Silber oder in Gold kann an Mitglieder oder Nichtmitglieder verliehen werden. Für die Ehrennadeln sind Besitzurkunden zu überreichen. Die Dauer der Mitgliedschaft wird ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gezählt.

- 1. Ehrennadel in Silber
  - 1.1 Für 25-jährige Mitgliedschaft in der Turngemeinde.
  - 1.2 Als Anerkennung für hervorragende sportliche Leistungen oder bei besonderen Maßnahmen.
  - 1.3 Als Anerkennung für besondere Verdienste von Nichtmitgliedern.
- 2. Ehrennadel in Gold
  - 2.1 Für 40-jährige Mitgliedschaft in der Turngemeinde.
  - 2.2 Als Anerkennung für hervorragende sportliche Leistungen oder bei besonderen Maßnahmen.
  - 2.3 Als Anerkennung für besondere Verdienste von Nichtmitgliedern.

§ 2

#### **Ehrenbrief**

Der Ehrenbrief kann an Mitglieder verliehen werden, die sich durch langjährige aktive sportliche Tätigkeit oder Mitarbeit in der Verwaltung der Turngemeinde Verdienste erworben haben.

§ 3

## **Ehrenmitgliedschaft**

- 1. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und der Turngemeinde mindestens 40 Jahre ununterbrochen angehören, sind zum Ehrenmitglied zu ernennen.
- 2. Mitglieder können zum Ehrenmitglied ernannt werden für langjährige besondere Verdienste in der Turngemeinde.
- 3. Nichtmitglieder können zum Ehrenmitglied ernannt werden für hervorragende Förderung der Turngemeinde.

8 4

## Besondere Ehrenämter

- 1. Zum Ehrenvorsitzenden der Turngemeinde kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden langjährig ausgeübt hat.
- 2. Zum Ehrenturnwart, Ehrenspielführer o. ä. kann ernannt werden, wer ein solches Amt langjährig ausgeübt hat.

§ 5

### Überörtliche Ehrungen

Überörtliche Ehrungen können von den Abteilungen und Mitgliedern vorgeschlagen werden. Nach Zustimmung leitet der Vorstand die Anträge an die entsprechenden Institutionen weiter.

8 6

#### Durchführungsbestimmungen

- 1. Die Anträge auf Ehrungen nach § 1 a.a.O. (Ehrennadeln) werden vom Verwaltungsrat beschlossen und sind 6 Wochen vor der vorgesehenen Ehrung beim Vorstand einzureichen.
- 2. Die Anträge auf Ehrungen nach § 2 a.a.O. (Ehrenbrief), § 3 a.a.O. (Ehrenmitgliedschaft) und § 4 a.a.O. (Besondere Ehrenämter) sind vom Verwaltungsrat vorzuschlagen, bedürfen aber der Prüfung und Bestätigung des Ehrenrates.
  - Zu § 3 a.a.O. und § 4 a.a.O. hat auch der Ehrenrat ein Vorschlagsrecht.
- 3. Die Anträge auf Ehrungen nach § 5 a.a.O. (überörtliche Ehrungen) sind 3 Monate vor der vorgesehenen Ehrung beim Vorstand einzureichen und werden von diesem an die zuständigen Institutionen weitergeleitet.
- 4. Anträge zu § 2 a.a.O., § 3 a.a.O. und § 4 a.a.O. sind schriftlich beim Vorstand zu stellen und müssen enthalten: Vorgesehene Ehrung, Personalien, Dauer der Mitgliedschaft und Grund der Ehrung (Aktivitäten, Leistungen, Ämter, u. dgl.)
- 5. Die Ehrungen sind bei geeigneter Gelegenheit durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten durchzuführen.

§ 7

#### Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.5.1999 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Eggenstein-Leopoldshafen, 19. Mai 1999 Mario Schönleber Svenja Fritzen (Vorsitzender)

(Schriftführerin)